

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

13. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wenden am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 (Änderung)

§ 12 erhält folgende Fassung

### § 12

#### Gebühren- und Beitragssatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 45,28 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Der Klärkostenbeitrag beträgt 2,04 € je cbm verbrauchten Frischwassers.

## Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 13. Änderungssatzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wenden, 18.12.2017  
60 10-00

Der Bürgermeister

(Clemens)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Clemens', written over a faint circular stamp or watermark.